Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 144

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/73/673)*]

73/274. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/286 vom 20. Dezember 2002, 61/240 vom 22. Dezember 2006, 70/238 A vom 23. Dezember 2015 und 71/265 vom 23. Dezember 2016, Abschnitt XV ihrer Resolution 72/262 A vom 24. Dezember 2017 und ihre Resolution 72/266 A vom 24. Dezember 2017,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2018[1], des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds[2], des Finanzberichts und der geprüften Abschlüsse für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Jahr, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Fonds[3] und der darin enthaltenen Empfehlungen, des Berichts des Sekretärs des Gemeinsamen Rates und des Beauftragten des Generalsekretärs für die Kapitalanlagen des Fonds über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über den Fonds für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Jahr[4], des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[5] und des Berichts des Amts für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung der Lenkungsstrukturen des Gemeinsamen Rates und der damit zusammenhängenden Prozesse[6],

---

[1] *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 9* (A/73/9).

[2] A/C.5/73/3.

[3] *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 5P* (A/73/5/Add.16).

[4] A/73/342.

[5] A/73/489.

[6] A/73/341.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen[1];

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds[2];

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Sekretärs des Gemeinsamen Rates und des Beauftragten des Generalsekretärs für die Kapitalanlagen des Fonds über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über den Fonds für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Jahr[4];

4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[5] *an*;

5. *unterstreicht* das bestehende Vorrecht der Generalversammlung in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fonds;

Versicherungsmathematische Fragen

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bewertung ein Defizit von 0,12 Prozent zum 31. Dezember 2017 gegenüber einem Überschuss von 0,41 Prozent zum 31. Dezember 2015 ergab, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es für die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Fonds ist, dass er langfristig auch weiterhin die notwendige jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erzielt;

Abschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

7. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen und Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Fonds[3];

8. *stellt außerdem fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer für die Abschlüsse des Fonds für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat des Fonds, der Gemeinsame Rat und der Beauftragte des Generalsekretärs alle Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vollständig und zeitnah umsetzen und dass im nächsten Bericht an die Generalversammlung darüber Bericht erstattet wird;

10. *fordert* den Gemeinsamen Rat *nachdrücklich auf*, alle noch offenen Fragen mit klaren Zielvorgaben und Zwischenzielen anzugehen, und ersucht den Fonds, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine unabhängige Bewertung des Integrierten Pensionsverwaltungssystems vorzunehmen und im Kontext seines nächsten Berichts darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Gemeinsamen Rat, dafür zu sorgen, dass unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regeln, namentlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[7] und des Handbuchs für das Beschaffungswesen, zügig ein System zur Verifikation von elektronischen Signaturen entwickelt wird, um den Prozess der Ausstellung von Bestätigungen über den Leistungsanspruch zu vereinfachen;

---

[7] ST/SGB/2013/4 und ST/SGB/2013/4/Amend.1.

Lenkungsstrukturen

12. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste und den diesbezüglichen Anmerkungen des Gemeinsamen Rates im Hinblick auf die von der Generalversammlung in Abschnitt XV Ziffer 8 ihrer Resolution 72/262 A angeforderte Prüfung der Lenkungsstrukturen des Gemeinsamen Rates[6];

13. *vermerkt außerdem* die derzeitige Doppelrolle des Geschäftsführers und Sekretärs des Gemeinsamen Rates und beschließt, die bestehende Stelle spätestens im Januar 2020 durch die zwei voneinander unabhängigen Stellen „Administrator/-in für Versorgungsansprüche“ und „Sekretär/-in des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen“ zu ersetzen;

14. *vermerkt ferner*, dass der Gemeinsame Rat eine an der dreigliedrigen Struktur des Gemeinsamen Rates ausgerichtete Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die sich mit Fragen der Mitgliedschaft, der turnusmäßigen Ablösung und der ausgewogenen Vertretung im Rat befassen und die folgenden Elemente überprüfen soll:

a) die Aufgabenstellung und die Selbstevaluierungsmethoden der Mitglieder des Gemeinsamen Rates;

b) die Zusammensetzung und die Größe des Gemeinsamen Rates, einschließlich der Rolle der Vertretung aus dem Kreis der Ruhestandsbediensteten und der Modalitäten für die Direktwahl dieser Vertreterinnen und Vertreter in den Rat;

c) die Sitzverteilung im Gemeinsamen Rat;

d) die Umsetzung eines Systems der Überprüfung und turnusmäßigen Ablösung zur regelmäßigen Anpassung der Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates, damit die in Betracht kommenden Mitgliedorganisationen Sitze, die der turnusmäßigen Ablösung unterliegen, auf faire und ausgewogene Weise unter sich aufteilen können;

e) einen Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung der an der Zusammensetzung des Rates vorgenommenen Anpassungen;

f) die Inanspruchnahme des Ständigen Ausschusses;

g) die Notwendigkeit des Ausschusses zur Überwachung des Vermögens- und Schuldenmanagements;

15. *ersucht* den Gemeinsamen Rat, der Generalversammlung die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

16. *fordert* den Gemeinsamen Rat *nachdrücklich auf*, eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Nachfolgeplanung für die Stellen des Geschäftsführers und des Stellvertretenden Geschäftsführers sicherzustellen, damit ausreichend Zeit für einen wettbewerbsoffenen Auswahlprozess gegeben ist, der auf vorab festgelegten Verfahren beruht und bei dem Integrität und Fairness gewährleistet sind;

17. *unterstreicht*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994 erteilten Mandat auch weiterhin das einzige Organ für die interne Aufsicht über das Sekretariat und die Kapitalanlagen des Fonds ist, und betont, dass Änderungen dieses Mandats auch weiterhin das alleinige Vorrecht der Versammlung sind;

18. *legt* dem Gemeinsamen Rat *nahe*, die Vorschrift H.1 der Finanzvorschriften des Fonds im Einklang mit Ziffer 17 zu aktualisieren;

19. *legt* dem Gemeinsamen Rat *außerdem nahe*, die in der Erklärung über Vertraulichkeit und Interessenkonflikte enthaltenen Bestimmungen zu überprüfen, mit dem Ziel,

eine ständige Anweisung in Bezug auf die Umstände zu erarbeiten, unter denen die Erklärung eingesetzt werden soll, und im nächsten Bericht des Rates über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Gemeinsamen Rat, weitere Analysen zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 6 und 48 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen samt Verwaltungsvorschriften und Geschäftsordnung sowie Pensionsanpassungssystem vorzulegen und im Kontext des nächsten Berichts darüber Bericht zu erstatten;

21. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung im Anschluss an die Einrichtung des Fonds und die Annahme seiner Satzung in ihrer Resolution 248 (III) vom 7. Dezember 1948 allein und letztgültig befugt ist, Änderungen der Satzung des Fonds zu genehmigen;

22. *beschließt*, Artikel 4 der Satzung des Fonds durch die Einfügung eines neuen Buchstabens c mit folgendem Wortlaut zu ändern: „Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Rat seine eigene Geschäftsordnung, die der Generalversammlung und den Mitgliedorganisationen zur Kenntnis gebracht wird“;

23. *beschließt außerdem*, die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 30, 32 und 46 der Satzung des Fonds, die in Anhang XI des Berichts des Gemeinsamen Rates enthalten sind, zu genehmigen;

24. *billigt* die Ausnahme zu Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Fonds, die eine versuchsweise Umstellung von einem Zweijahres- auf einen Einjahreshaushalt vorsieht, vorbehaltlich einer vom Generalsekretär vorzunehmenden und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorzulegenden Anschlussüberprüfung;

25. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, geeignete Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Leitung des Fonds und den den Gemeinsamen Rat konstituierenden Gruppen einzurichten und im Kontext des nächsten Berichts des Rates darüber Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* das Sekretariat des Fonds, weiter auf die Erfüllung der Zielvorgabe hinzuarbeiten, die Anspruchsbearbeitung in vollständig dokumentierten Fällen innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erledigen, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Vorlage aktueller Informationen im Kontext des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates;

27. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Bearbeitung von Zahlungen an einige Leistungsempfänger zu verbessern, und betont, dass der Fonds

a) stärker darauf hinwirken muss, Verzögerungen auszuräumen und voll dokumentierte Fälle, nicht abgeschlossene Arbeitsabläufe sowie Fälle aus dem Altbestand und andere offene Fälle proaktiv zu erledigen und sicherzustellen, dass ein System für die vorrangige Erledigung der dringendsten und gravierendsten Fälle eingerichtet wird;

b) die Kommunikation und die Transparenz im Umgang mit den Mitgliedorganisationen und den Pensionsausschüssen ihres Personals weiter stärken muss;

c) im Kontext des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates aktuelle Informationen zu diesen Themen vorlegen muss;

28. *ersucht* den Gemeinsamen Rat, die wichtigsten Leistungsindikatoren für die obere Führungsebene des Sekretariats des Fonds zu überprüfen und festzulegen und den Anteil der bearbeiteten Fälle und die Anzahl der noch offenen Fälle zum Teil der Leistungsbewertung dieser Führungskräfte zu machen;

29. *ersucht* den Fonds, Call-Center und Kundendienstleister auf ihre Effizienz und ihre geografische Abdeckung hin zu bewerten und im Kontext des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, das Exekutivbüro des Pensionsfonds so umzugestalten, dass es im Rahmen der vorhandenen Ressourcen unmittelbar für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für beide Teilbereiche des Fonds[8] zuständig ist;

31. *ersucht* den Generalsekretär und den Gemeinsamen Rat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Rekrutierung von Personal für das Büro für Anlageverwaltung und das Sekretariat des Fonds eingedenk des Artikels 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen auf möglichst breiter geografischer Grundlage erfolgt, und im Kontext ihrer nächsten Berichte aktuelle Informationen über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

32. *verweist* auf den hohen Anteil an Ressourcen, der für Unterstützungsfunktionen aufgewendet wird, hebt hervor, wie wichtig es ist, den Einsatz und die Verteilung der Ressourcen, einschließlich befristeter Ressourcen, im gesamten Sekretariat des Fonds streng zu überwachen, und ersucht den Gemeinsamen Rat, die Überwachungsmaßnahmen zu verstärken, um sicherzustellen, dass das Sekretariat des Fonds die Ressourcen im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung verwendet;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

33. *betont*, dass die Anlagestrategie des Fonds von der Zielvorgabe für seine reale Jahresrendite geleitet sein soll, und fordert den Generalsekretär auf, weitere intensive Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der Anlagepolitik zu unternehmen;

34. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär als Treuhänder für die Kapitalanlagen des Fonds fungiert;

35. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Kapitalanlagen des Fonds die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Leistungsberechtigten des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Markt umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

36. *stellt fest*, dass aufstrebende Märkte und Grenzmärkte, einschließlich Märkten in Afrika, für die Anlagestrategie des Fonds immer mehr an Bedeutung gewinnen;

37. *ersucht* das Büro für Anlageverwaltung, seine Betrugsrisikobewertung zu beschleunigen, und ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung im Kontext des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates ausführliche Informationen über Anschlussmaßnahmen vorzulegen;

38. *erinnert* an die Mandate des Anlageausschusses und des Ausschusses der Aktuare, begrüßt die bestehende Praxis, gemeinsame Sitzungen abzuhalten, und ermutigt die Ausschüsse, ihre gemeinsamen Interaktionen mit dem Gemeinsamen Rat zu verstärken;

---

[8] Sekretariat des Fonds und Büro für Anlageverwaltung.

39. *ist überzeugt*, dass der Generalsekretär weitere Anstrengungen zur Ermittlung potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Regionalgruppen für eine Mitgliedschaft im Anlageausschuss unternehmen wird;

Sonstige Fragen

40. *billigt* die Aufnahme der Vorbereitungskommission für den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als Mitglied im Fonds mit Wirkung vom 1. Januar 2019;

41. *stimmt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Fonds und im Hinblick auf die Gewährleistung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche dem neuen Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bediensteten der Afrikanischen Entwicklungsbank *zu*, das vom Gemeinsamen Rat gebilligt wurde und in Anhang XIII seines Berichts enthalten ist und das am 1. Januar 2019 in Kraft tritt;

42. *betont* die wichtige Rolle des Gemeinsamen Rates bei der Sicherstellung der Tragfähigkeit des Fonds durch umsichtiges Ausgabenmanagement, die Festlegung von Richtgrößen für Kosten und die Begrenzung der inflationsbereinigten Kosten je Mitglied und Leistungsberechtigten auf den historischen Zehnjahresdurchschnitt;

43. *sieht mit Interesse* dem nächsten vierjährlichen Bericht über die langfristige Tragfähigkeit des Fonds im Kontext des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates *entgegen*;

44. *unterstreicht* die Bedeutung, die die Generalversammlung der weiteren Gewährleistung einer ungebrochenen Rechenschaftspflicht des Gemeinsamen Rates beimisst, und ersucht den Rat, im Kontext seines der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung vorzulegenden Berichts ausführlich auf sämtliche Aspekte der Durchführung dieser Resolution einzugehen, einschließlich Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, denen der Rat zugestimmt hat.

65. Plenarsitzung
22. Dezember 2018